

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Reuß Älterer Linie.
N^o 8.

(Ausgegeben am 31. Dezember 1895.)

27. Regierungs-Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 3. Dezember 1890 (Gesetzsammlung 1890 Seite 83) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die den Ortskrankenkassen und Gemeindefrankenversicherungen für die Einziehung der Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge von der Thüringischen Versicherungsanstalt auf Grund des § 112 Abs. 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 zu gewährende Vergütung für das Fürstenthum hierdurch für die Zeit vom 1. Januar 1896 ab von vier auf fünf Prozent der eingezeichneten Beiträge erhöht wird.

Hinsichtlich der Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen hat es bei der durch Regierungs-Bekanntmachung vom 19. Dezember 1893 (Gesetzsammlung 1893 Seite 60) festgesetzten Vergütung von zwei Prozent zu verbleiben.

Weiß, den 3. Dezember 1895.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Tietel.

Saupe.

28. Regierungs-Bekanntmachung

vom 13. Dezember 1895,

betreffend Veränderungen unter den Mitgliedern der zufolge
Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Februar 1878 gebildeten
gemeinschaftlichen Sachverständigen-Vereine.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Januar 1891 (Gesetzsammlung Seite 4) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß